

Rechts- und Strafordnung

§ 1 Allgemeines

Für die Sportgerichtsbarkeit im Bereich des Basketballverbandes Baden-Württemberg e.V. (BBW) gelten die Bestimmungen der Rechtsordnung des Deutschen Basketball Bundes (DBB-RO) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Strafenkatalog

1. Für Wettbewerbe des BBW gilt der vom Verbandstag bzw. Verbandsbeirat beschlossene Strafenkatalog.
2. Zusätzlich zu allen Strafen sind die tatsächlichen Bearbeitungskosten, mindestens jedoch 3,00 € in Rechnung zu stellen.
3. Bei Verstößen gegen die BBW-Schiedsrichterordnung sind die dort genannten Geldbußen zu entrichten.
4. Die Bezirkstage sind ermächtigt, einen Strafenkatalog für ihren Bezirk aufzustellen. Der Verbandsstrafenrahmen darf dabei nicht überschritten werden. Eine Trennung in Jugend- und Seniorenspielbetrieb ist zulässig. Die Ermächtigung gilt auch für die Gebühren bei Einleitung eines Verfahrens (gemäß § 28 DBB-RO).
5. Bei Sperren ist prinzipiell eine Geldstrafe in Höhe von mindestens 25,00 € zu verhängen. In Ausnahmefällen kann diese Geldstrafe bis auf 300,00 € angehoben werden, wenn die Umstände eine Sperre als nicht sinnvoll erscheinen lassen.

§ 3. Höhere Gewalt

Das Vorhandensein "Höhere Gewalt" i.S. des § 41 der DBB-Spielordnung ist auf Grund der Gegebenheiten des Einzelfalls zu prüfen. Die Verweisung auf öffentliche Verkehrsmittel kann nur im Rahmen des Zumutbaren erfolgen. Auch bei Annahme höherer Gewalt kann dem sich darauf Berufenden die Übernahme von Kosten des Gegners und/oder aus dem Spielbetrieb auferlegt werden.

§ 4. Zahlungsfristen (gemäß § 25 DBB-RO)

Alle Geldstrafen und sonstige Forderungen sind innerhalb von 14 Tagen an die zuständige Kassenstelle des BBW zu zahlen. Bei Fristüberschreitung werden zunächst eine Zahlungserinnerung und anschließend zwei aufeinanderfolgende Mahnungen mit jeweils 14 Tagen Zahlungsfrist versendet. Ist die Forderung nach Ablauf der Zahlungsfrist der zweiten Mahnung weiterhin offen, erfolgt eine automatische Sperre des Vereins bzw. der gesamten Abteilung gemäß § 25 DBB-RO für den gesamten Spielbetrieb. Bei Aussprechen einer Sperre wird eine Sperrgebühr erhoben. Die Sperre ist nach Eingang des gesamten Rückstandes unverzüglich aufzuheben.

§ 5 Verbandssportgericht

1. Der Vorsitzende des Verbandssport-gerichts entscheidet über die jeweilige Besetzung.
2. Anträge auf Gnadenerweis durch den Präsidenten des BBW sind im Falle des Tätigwerdens des Verbandssport-gerichts an dessen Vorsitzenden zu richten. Er hat den Gnadenantrag innerhalb von drei Wochen unter Beifügung aller Unterlagen und einer Stellungnahme an den Präsidenten des BBW weiterzuleiten.
3. Durch die Rechts- und Strafordnung des BBW und die Rechtsordnung des DBB geregelte Punkte werden im schriftlichen Verfahren durch das Verbandssport-gericht entschieden. Auf Antrag ist auch im schriftlichen Verfahren eine Ent-scheidung des Verbandssportgerichts herbeizuführen.
4. Bei der mündlichen Verhandlung obliegt dem Vorsitzenden des Verbandssport-gerichts die Verhandlungsführung. Er erteilt oder entzieht das Wort. Er kann alle Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Ordnung ergreifen.
5. Im Jugendspielbetrieb gelten die halben Gebührensätze für die Einleitung eines Verfahrens gemäß § 28 DBB-RO

Verabschiedet vom BBW-Verbandsbeirat am 12. Juli 2025 in Bietigheim-Bissingen.